

Satzung über Einfriedungen

Die Gemeinde Vilgertshofen erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung

§ 1

- (1) Baugrundstücke (Art. 4 Abs. 1 BayBO) können entlang der Straßen, die dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage oder innerhalb ausgewiesener Baugebiete dienen, mit einer Einfriedung versehen werden, die den Bestimmungen dieser Satzung entspricht.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Flächen, die ausschließlich der Tierhaltung dienen, für die ein höherer Zaun erforderlich ist.

§ 2

Für Einfriedungen wird festgelegt:

1. Einfriedungen können als Zäune oder lebende Hecken, dürfen aber nicht als geschlossene Wände ausgeführt werden.
2. Zäune und Mauerpfeiler dürfen eine Höhe von 1,30 m, Hecken von 2,00 m (gemessen von der Geländehöhe an der Grundstücksgrenze) nicht überschreiten. Sichtschutzwände und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen sind bis zu einer Höhe von 2,00 m und einer Tiefe von 4,00 m zulässig.
3. Hecken im Kreuzungs- oder Einmündungsbereich öffentlicher Straßen sowie im angrenzenden Bereich (bis zu einem Abstand von 5,00 m) von Hofeinfahrten dürfen eine Höhe von 1,10 m (gemessen von der Geländehöhe am Fahrbahnrand) nicht überschreiten.
4. Einfriedungen sind stets so zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 3

- (1) Lebende Hecken und andere natürliche Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze errichtet oder gepflanzt werden. Diese sind so zu unterhalten, dass sie nicht über die Grundstücksgrenze hinaus wachsen.
- (2) Der Grenzabstand wird von der Mitte der Einfriedungen, bei Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes gerechnet; maßgebend ist immer die Stelle, an der der Trieb aus dem Boden austritt.

§ 4

- (1) Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 der Satzung kann nach Maßgabe von Art. 63 BayBO die zuständige Behörde eine Abweichung gewähren.
- (2) Die durch Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bleiben unberührt.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Satzung werden nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 BayBO geahndet.

§ 6

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.09.1992 außer Kraft.

Vilgertshofen, den 11.02.2016
Gemeinde Vilgertshofen

gez.
Siegel

gez.
Dr. Albert Thurner,
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 11.02.2016 in der Gemeindekanzlei und in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Reichling zur öffentlichen Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln und an der Amtstafel der Verwaltungsgemeinschaft Reichling hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.02.2016 angebracht und am 26.02.2016 wieder abgenommen

Reichling, den 26.02.2016

gez. Siegel

gez.
Birk, Vfw